

**Antrag 59/I/2023**

ASF LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

**Artikel 31 Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Sicherheit der Frauen und Gewaltschutz muss Vorrang haben vor Umgangs- und Sorgerecht**

- 1 1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestags werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Artikel 31 der Istanbul-Konvention (IK) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wirksam umgesetzt wird. Das zivilrechtliche Umgangs- und Sorgerecht muss unverzüglich so ausgestaltet werden, dass der Gewaltschutz Vorrang hat.
- 9 2. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert zu prüfen, ob die Umsetzung des Artikel 31 IK im Wege einer Bundesratsinitiative forciert werden kann und entsprechend zu handeln.
- 14 3. Auf Bundes- und Landesebene sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht Gewalttaten gegen den nicht-gewalttätigen Elternteil immer berücksichtigt werden. Die Vorschläge und Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission (GREVIO) sind einzubeziehen.

22 [1]<sup>1</sup> Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

23 (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

29 (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

34 [2]<sup>2</sup> Group of Experts on action against violence against woman an domestic violence.

36 [3]<sup>3</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf><sup>4</sup>

39

**Begründung**

41 Bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigen Behörden und Gerichte die Schutzbedürftigkeit der gewaltbetroffenen Frau und die der Kinder, die Gewaltausübung miterleben mussten, noch immer nicht ausreichend. Besonders gefährlich für die gewaltbetroffene Frau sind Situationen, in denen sie die Kin-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestags werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Artikel 31 der Istanbul-Konvention (IK) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wirksam umgesetzt wird. Das zivilrechtliche Umgangs- und Sorgerecht muss unverzüglich so ausgestaltet werden, dass der Gewaltschutz Vorrang hat.
2. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert zu prüfen, ob die Umsetzung des Artikel 31 IK im Wege einer Bundesratsinitiative forciert werden kann und entsprechend zu handeln.
3. Auf Bundes- und Landesebene sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht Gewalttaten gegen den nicht-gewalttätigen Elternteil immer berücksichtigt werden. Die Vorschläge und Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission (GREVIO) sind einzubeziehen.

47 der dem gewalttätigen Vater übergeben muss. In die-  
48 sen Umgangssituationen ist der direkte Kontakt zwischen  
49 Gewaltopfer und Gewalttäter\*in unvermeidbar und en-  
50 det im schlimmsten Fall tödlich. Der gewalttätige Eltern-  
51 teil nutzt das Umgangs- und Besuchsrecht dazu aus, um  
52 den Kontakt zum gewaltbetroffenen Elternteil zu erzwin-  
53 gen. Das muss künftig verhindert werden! Der Schutz von  
54 Frauen und Kindern vor Gewalt muss Vorrang vor dem  
55 Umgangs- und Sorgerecht haben. Daher muss Artikel 31  
56 IK konsequent auf allen Ebenen umgesetzt werden.  
57 Die unabhängige Expertenkommission (GREVIO), die die  
58 Umsetzung der Istanbul-Konvention überprüft, hat in ih-  
59 rem Bericht an die Bundesregierung schwere Lücken bei  
60 der Umsetzung der Istanbul-Konvention festgestellt. Die  
61 Stellungnahme der Bundesregierung (BMFSFJ) vom Ok-  
62 tober 2022 legt den Schluss nahe, dass eine konsekuen-  
63 te Umsetzung der Istanbul-Konvention bundesweit noch  
64 längst nicht erfolgt ist. Die GREVIO hat sehr konkrete Vor-  
65 schläge entwickelt, an denen sich Politik und Verwaltung  
66 bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention unbedingt  
67 orientieren sollten.

---

<sup>1</sup>#\_ftnref1

<sup>2</sup>#\_ftnref2

<sup>3</sup>#\_ftnref3

<sup>4</sup><https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>